



## Gemeinde Lauchringen -Fundbüro-

gefunden:

- 1 Handwerkskoffer Farbe: „Silber“
- 1 Mountainbike „Bulls“

Fundgegenstände können beim Bürgerservice Lauchringen abgeholt werden.

### Unser Fundbüro im Internet:

In der Kategorie Bürger finden Sie unter dem Menüpunkt „Bürgerservice“ das Online-Fundbüro



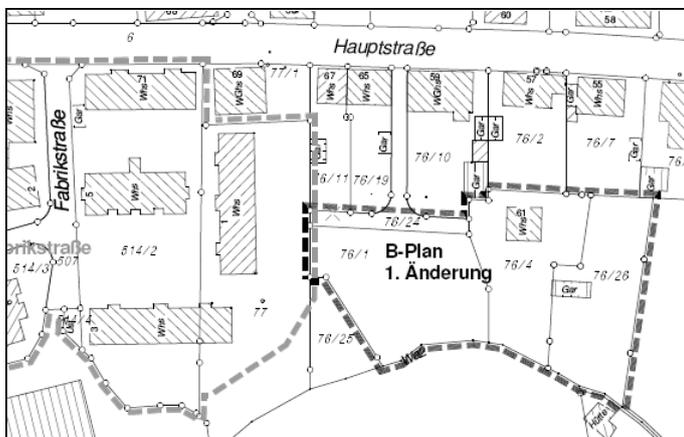
## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hauptstraße/ Fabrikstraße“- Erweiterung, OT Unterlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 11.09.2008 in öffentlicher Sitzung die den Bebauungsplan „Hauptstraße/Fabrikstraße“- Erweiterung, OT Unterlauchringen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Durch Erweiterung des Bebauungsplanes „Hauptstraße/Fabrikstraße“ werden Flächen des bisherigen Außenbereichs in das Bebauungsplan-gebiet miteinbezogen, wodurch dort nun eine Bebauung möglich wird.

### Der Bebauungsplan „Hauptstraße/Fabrikstraße“-Erweiterung OT Unterlauchringen, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Lauchringen, -Bauamt-, Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Pläne einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der

Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 19.09.2008

Thomas Schäuble  
Bürgermeister



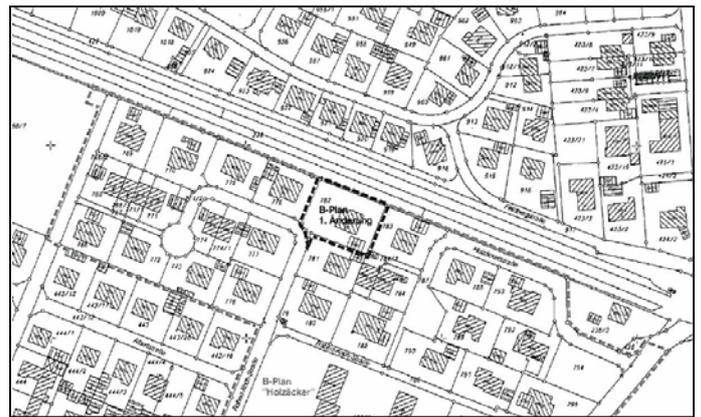
## Öffentliche Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes „Holzäcker“, OT Unterlauchringen, in einem Teilbereich, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;

- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 11. September 2008 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Holzäcker“ in einem Teilbereich, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Für den Planbereich ist der Vorentwurf in der Fassung vom 01.09.2008 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Im Jahr 1976 wurde der Bebauungsplan „Holzäcker“ in Unterlauchringen aufgestellt. Die Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 782 beabsichtigen nun auf dem Restgrundstücks westlich des bestehenden Gebäudes eine separate barrierefreie Wohneinheit zu erstellen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Holzäcker“ soll die Baugrenzen sowie die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) im betreffenden Bebauungsplanbereich neu definieren und somit eine Anschlussbebauung an das bestehende Wohnhaus ermöglichen. Durch die geplanten neuen Festsetzungen sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten.

Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffene Öffentlichkeit und den von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung findet in Form einer Planaufgabe beim Rathaus Lauchringen, Hohrainstraße 59, Bürgerservice, vom

**29. September 2008 bis einschl. 15. Oktober 2008**

während der üblichen Dienststunden statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und Stellungnahme gegeben. Während dieser Frist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Lauchringen, 19.09.2008

Thomas Schäuble  
Bürgermeister